



GESETZGEBUNG

KABINETT BESCHLIESST MINDEST-AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

Ab 2020 soll ein Mindestlohn für Auszubildende gelten. Das Bundeskabinett hat eine Mindestausbildungsvergütung in allen Branchen von 515 Euro pro Monat im ersten Ausbildungsjahr beschlossen. In den Folgejahren soll sich diese weiter erhöhen. Und zwar im Jahr 2021 auf 550 Euro, 2022 auf 585 Euro und ab 2023 auf 620 Euro. Im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr sind ebenfalls Erhöhungen vorgesehen: im zweiten Jahr 18 Prozent, 35 Prozent im dritten und 40 Prozent im vierten Ausbildungsjahr. Der Mindestlohn soll nur dort gelten, wo es derzeit keine Tarifverträge für Auszubildende gibt. Wenn tariflich ein geringerer Lohn vereinbart ist, soll dieser weitergezahlt werden.

auch interessant...

- Bundesrat für weitere Erleichterungen bei Ausbildungsförderung für Ausländer.
- Bundesrat billigt neue Teilzeitmöglichkeiten im Freiwilligendienst.

RECHTSPRECHUNG

VERPFLICHTUNG ZUR ARBEITSZEITERFASSUNG

Der EuGH hat am 14.05.2019 (C-55/18) entschieden, dass die Mitgliedstaaten Arbeitgeber verpflichten müssen, ein System einzurichten, mit dem die tägliche Arbeitszeit eines jeden Arbeitnehmers gemessen wird. Nach dem deutschen Arbeitszeitgesetz sind Arbeitgeber nur verpflichtet, die über acht Stunden täglich hinausgehende sowie Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen zu erfassen – nicht aber die generelle Arbeitszeit. Eine solche Gesetzeslage widerspricht nach der Entscheidung des EuGH der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG. Bis eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes in Kraft tritt, ist die Beibehaltung des status quo in Unternehmen jedoch nicht bußgeldbewehrt.

auch interessant...

- BAG, 16.05.2019: Arbeitgeber darf stufenweise Wiedereingliederung eines Schwerbehinderten bei begründeten Zweifeln an Gesundheitseignung ablehnen.
- LAG Berlin-Brandenburg v. 11.4.2019: Yoga-Kurs kann Bildungsurlaub rechtfertigen.

UPCOMING...

- Mündliche Verhandlung vor dem BAG am 25.06.2019: Wirksamkeit einer im Arbeitsvertrag vereinbarten Verfallklausel.

Herausgeber

HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
Amtsgericht München, HRB: 200015 // Geschäftsführer: RA Christoph Hamm

Verantwortlich i.S.d. § 55Abs. 2 RStV und des Presserechts

RA Dr. Ralf Busch // Brienner Str. 9/Amiraplatz // 80333 München
ralf.busch@heussen-law.de